

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7066/l-Pr 1/80

U 1957 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

893/AB

1981 -01- 29

zu 898/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 898/J-NR/1980

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Paulitsch und Genossen (898/J), betreffend die Praxis der Gerichte und Staatsanwaltschaften in gerichtlichen Finanzstrafverfahren, beantworte ich wie folgt:

Vorweg weise ich darauf hin, daß die gewünschten Daten den statistischen Behelfen, die für den Bereich des Bundesministeriums für Justiz auf Grund des Bundesstatistikgesetzes 1965 regelmäßig ermittelt werden und mit denen für die der Vollziehung gestellten Aufgaben im allgemeinen das Auslangen gefunden werden soll, nicht zu entnehmen sind. Um jedoch dem Anliegen der Anfrage im Rahmen des Vertretbaren Rechnung zu tragen, sind der Präsident des Landesgerichtes für Strafsachen Wien und die Staatsanwaltschaft Wien als für die gerichtliche Finanzstrafrechtspflege repräsentative Stellen ersucht worden, durch Auswertung der Geschäftsbehelfe einschlägige Daten insoweit zu ermitteln, als dies innerhalb des zur Verfügung stehenden Zeitraums möglich und zumutbar erschien.

Demgemäß nehme ich zu den einzelnen Punkten der Anfrage wie folgt Stellung:

Zu 1:

Bei der Staatsanwaltschaft Wien sind im Jahr 1979

- 2 -

103 Finanzstrafsachen angefallen. Eine entsprechende Zahl des Landesgerichtes für Strafsachen Wien steht nicht zur Verfügung.

Zu 2 und 3:

Von den im Jahr 1979 bei der Staatsanwaltschaft Wien angefallenden Finanzstrafsachen sind laut Bericht dieser Staatsanwaltschaft vom 9.1.1981 bisher insgesamt zwölf gemäß dem § 90 oder § 109 StPO eingestellt worden, davon ein Verfahren nach § 90 Abs. 2 StPO, also gemäß dem § 25 Abs. 3 FinStrG.

Zu 4:

In den im Jahr 1979 bei der Staatsanwaltschaft Wien angefallenen Finanzstrafsachen erfolgte eine Beschußfassung der Ratskammer, daß die Gerichte zur Ahndung der Tat als Finanzvergehen nicht zuständig sind, nach § 202 FinStrG in drei Fällen. Eine entsprechende Beschußfassung nach § 204 FinStrG ist in keinem einzigen Fall erfolgt.

Zu 5 und 6:

Von den unter P. 4 angeführten Beschlüssen ist kein einziger angefochten worden.

Zu 7:

Nach Mitteilung des Präsidenten des Landesgerichtes für Strafsachen Wien ist für das Jahr 1979 kein Fall einer Entscheidung des Oberlandesgerichtes Wien gemäß dem § 210 FinStrG, daß die Gerichte zur Ahndung einer Tat als Finanzvergehen nicht zuständig sind, bekanntgeworden.

Zu 8 bis 10:

Der § 54 Abs. 1 FinStrG sorgt ausdrücklich dafür vor, daß die Finanzstrafbehörden im Zuge eines wegen Verdachtes eines Finanzvergehens eingeleiteten Verfahrens vor ihnen den Umstand, daß für die Ahndung des Vergehens die Gerichte zuständig sind, in jeder Lage des Verfahrens wahrzunehmen

- 3 -

und in diesem Fall Anzeige an die Staatsanwaltschaft zu erstatten haben. Fälle, in denen die Finanzstrafbehörden dieser Verpflichtung nicht nachgekommen sind, sind dem Bundesministerium für Justiz bisher nicht mitgeteilt worden, insbesondere auch nicht einschlägige Beschwerden von Personen, die in solchen Finanzstrafverfahren beschuldigt worden sind.

Die Beteiligung der Finanzstrafbehörde an gerichtlichen Finanzstrafverfahren ist in der Eigenart dieser Verfahren und im Auftrag dieser Behörde zur Wahrnehmung der durch das Finanzstrafrecht geschützten besonderen Interessen begründet. Eine vergleichbare Aufgabenstellung der Staatsanwaltschaften oder gar der Gerichte für den Bereich des den Finanzstrafbehörden übertragenen Strafverfahrens ist nicht gegeben. Damit fehlt zugleich jeder Grund für eine Ingerenz von Staatsanwaltschaften oder Gerichten auf derartige Verfahren; die Rechtslage ist insoweit keine andere als in anderen Fällen, in denen die Ahndung strafbarer Handlungen teils den Strafgerichten, teils Verwaltungsbehörden übertragen ist. Davon abgesehen ist es den Gerichten unbenommen, bei Annahme ihrer Zuständigkeit ein gerichtliches Verfahren selbst dann durchzuführen, wenn in derselben Sache bereits ein verwaltungsbehördliches Verfahren stattgefunden hat; der § 54 Abs. 6 FinStrG sieht für diesen Fall die Außerkraftsetzung der verwaltungsbehördlichen Entscheidung vor.

Schließlich wirkt im Finanzstrafrecht auch die Einrichtung der Spruchsenate einer möglichen Nichtbeachtung der Zuständigkeitsgrenzen entgegen, und zwar dadurch, daß bei Vereinigung der Gerichtszuständigkeit die Entscheidung in der Strafsachen in der Regel einem solchen Senat vorbehalten ist. Die Mitglieder der Spruchsenate sind in Ausübung ihrer Tätigkeit durch eine besondere Verfassungsbestimmung ausdrücklich weisungsfrei gestellt und daher bei der Entscheidung über die Zuständigkeit dieser Senate bzw. bei der Wahrnehmung einer allfälligen gerichtlichen Zuständigkeit in einer den unabhängigen Gerichten vergleichbaren Lage.

Ich vermag eine rechtsstaatliche Bedenklichkeit dieser Rechtslage unter dem Gesichtspunkt des Art. 83 Abs. 2 B-VG nicht zu erkennen und werde mich daher auch nicht für eine Änderung dieser Rechtslage einsetzen.

- 4 -

Zu 11:

Nach Mitteilung des Präsidenten des Landesgerichtes für Strafsachen Wien lag die Summe der im Jahr 1979 von diesem Gericht in Finanzstrafsachen verhängten Geldstrafen und Wertersätze in einer Größenordnung von 40 Mio. S; etwa hinsichtlich der Hälfte dieser Summe sind die Verurteilungen rechtskräftig. Ergänzend wird darauf hingewiesen, daß gerade in dem genannten Jahr einige besonders schwere Fälle mit dem entsprechend hohen Strafen zur Aburteilung gelangt sind.

Zu 12 und 13:

Nach Mitteilung des Präsidenten des Landesgerichtes für Strafsachen Wien sind von der unter P. 11 angeführten Summe der Geldstrafen- und Wertersatzbeträge aus rechtskräftigen Verurteilungen bisher rund 50 v.H. eingegangen; hinsichtlich rund 20 v.H. der Summe mußte anstelle der uneinbringlichen Geldstrafen und Wertersätze die Ersatzfreiheitsstrafe vollzogen werden.

Zu 14 bis 16:

Durch Entschließung des Bundespräsidenten sind im Jahr 1979 auf Antrag des Bundesministers für Justiz in insgesamt 4 Fällen Geldstrafen bzw. restliche Geldstrafen in einem Gesamtbetrag von rund 2,664.000 S und Wertersatzstrafen in einem Gesamtbetrag von rund 2,003.000 S gemäß Art. 65 Abs. 2 Buchst. c B-VG nachgesehen worden. Die Gesamtzahl der gerichtlichen Verurteilungen nach dem Finanzstrafgesetz hat im Jahr 1979: 88, die Gesamtzahl der Fälle, in denen Strafen gnadenweise nachgesehen worden sind, 628 betragen. Die Prozentsätze nach P. 15 und 16 der Anfrage betragen somit 4,5 % bzw. 0,6 %.

28. Jänner 1981

Brodbeck